

Kleine Anfrage

## Sperrung Bankkonto aufgrund OFAC-Sanktionsliste

---

Frage von Landtagsabgeordneter Sascha Quaderer

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

### Frage vom 05. Dezember 2023

Den Medien konnte entnommen werden, dass zwei Liechtensteiner Treuhänder in diesem Frühjahr von der amerikanischen Sanktionsbehörde im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg sanktioniert und auf die OFAC-Liste gesetzt wurden. Diese Sanktionen wurden weder von der EU, der Schweiz noch von Liechtenstein übernommen. Dennoch sind die Betroffenen offenbar massiven Einschränkungen ausgesetzt. Ihnen wird von den Banken der Zugriff auf ihr Vermögen verwehrt. Es sind keine Zahlungen möglich, egal für welchen Zweck. Offenbar ist nicht einmal die LLB bereit, die Zahlung der Krankenkassenprämie auszuführen. Auch können sie keine Zahlungen annehmen, egal von wem und für welchen Zweck. Ein Ende ist nicht in Sicht. Im Gegenteil: Wie mir mitgeteilt wurde, will die LLB nun sogar die Geschäftsbeziehung zumindest zu einem Betroffenen künden. Die Eröffnung neuer Bankbeziehungen ist für die Betroffenen nicht möglich. Das führt mich zu folgenden fünf Fragen:

- \* Führt eine U.S. Sanktion im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg zu einer Sperre der Bankkonten des Sanktionierten in Liechtenstein oder zu anderen Sanktionen in Liechtenstein? Bitte um Nennung der Rechtsgrundlage.
- \* Wenn nicht: Auf welcher Rechtsgrundlage sperren liechtensteinische Banken Bankkonten von Kunden, die von U.S. Sanktionen betroffen sind?
- \* Ist eine Sperre eines Bankkontos in Liechtenstein ohne Rechtsgrundlage zulässig?
- \* Was unternimmt die Regierung - auch als Vertreterin der Mehrheitsaktionärin der LLB - gegen die Kontosperrungen ohne Rechtsgrundlage, damit die Betroffenen wieder auf ihr Vermögen zugreifen und ihre Grundbedürfnisse decken können, wie zum Beispiel die Bezahlung der Krankenkassenprämie?
- \* Wie unterstützt die Regierung Betroffene, die ungerechtfertigt von der U.S. Behörde sanktioniert wurden, damit sie wieder von der OFAC-Liste gelöscht werden?

### Antwort vom 07. Dezember 2023

Zu Frage 1, 2 und 3:

Die Regierung hat bereits mehrfach festgehalten, dass Sanktionen des United States Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control (OFAC) aus einer Risikoperspektive für den Finanzplatz von hoher Relevanz sind, auch wenn sie keine unmittelbare Rechtswirkung in Liechtenstein entfalten. Zwar gibt es keine unmittelbare gesetzliche Grundlage für die direkte Umsetzung von US-Sanktionen, jedoch müssen diese im Risk Management gem. Art. 7a BankG und Art. 21ff BankV berücksichtigt werden und erfordern eine sorgfältige Beurteilung und Abwägung der Konsequenzen. Konkret bedeutet dies, dass das Risk Management jedes Finanzintermediärs bzw. jeder einzelnen Bank auch den Umgang mit derartigen Sanktionen adressieren muss. Diese Risikobeurteilungen sind gesetzlicher und integraler Bestandteil des Risk Managements jeder Bank. Zudem legt die Richtlinie der Banken betr. Sorgfaltspflichten im Umgang mit ausländischen Korrespondenzbanken für Mitgliedsbanken des Bankenverbandes fest, dass «regulatorische Vorgaben im Zusammenhang mit Sanktionen umzusetzen» sind. OFAC-Sanktionen sind explizit eingeschlossen. Gegebenenfalls bestehen auch vertragliche Grundlagen wie z. B. AGBs.

Während die Folgen für Betroffene faktisch denen einer Sperrung entsprechen, handelt es sich rechtlich nicht um eine solche. Es ist vielmehr ein aufgrund von Risikoerwägungen getroffener Geschäftsentscheid eines Marktteilnehmers bezüglich des Umgangs mit spezifischen Kundenbeziehungen.

Die US-Behörden konzentrieren sich derzeit insbesondere auf sogenannte „Enabler“ und „Supporter“ von sanktionierten Personen. Dies sind in diesem Zusammenhang natürliche oder juristische Personen, die die Umgehung von Sanktionen durch aktive Unterstützung oder Fahrlässigkeit erleichtern. Eine Listung als Enabler oder Supporter wäre für einen Finanzintermediär mit äusserst gravierenden Konsequenzen verbunden. In der Folge geht es auch um Aspekte wie die Einbindung in den internationalen Zahlungsverkehr; einer fehlbaren Bank droht der Ausschluss aus dem US-Dollar-Verkehr, was weitreichende Folgen für die betreffende Bank aber auch für die gesamte liechtensteinische Wirtschaft hätte.

Zu Frage 4:

Die Regierung nimmt die Aktionärsinteressen des Landes Liechtenstein als Mehrheitsaktionär der Liechtensteinischen Landesbank AG wahr. Die Kontrolle aller öffentlichen Unternehmen erfolgt unter Massgabe von Art. 16 ff. ÖUSG. Gemäss Art. 16 ÖUSG wurde eine Beteiligungsstrategie für die LLB festgelegt. Die Regierung hat darüber hinaus keine Einflussmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere für operative Entscheidungen. Festzuhalten bleibt, dass das Risikomanagement auch ein wichtiger Bestandteil der Beteiligungsstrategie ist.

Die Regierung geht davon aus, dass die liechtensteinischen Banken Sachverhalte mit der notwendigen Sorgfalt prüfen und allfällige Verfügungsbeschränkungen im Rahmen des Risk Management nicht leichtfertig vornehmen. Neben den einschneidenden Konsequenzen für die Betroffenen, die die Regierung durchaus anerkennt, hat die Regierung im Grundsatz aber nicht nur Verständnis für die umfassende Risikomitigierung der Banken aus der institutsspezifischen Sicht, sondern hält fest, dass diese im übergeordneten Interesse des Landes ist.

Es gilt einen auf der Risikoeinschätzung basierenden Ausgleich zwischen den Interessen der Banken und des gesamten Finanzplatzes einerseits und der Betroffenen andererseits zu finden. Die Regierung ist der Ansicht, dass dies möglich sein sollte und hat selbstredend ein Interesse daran, dass liechtensteinische Staatsbürger ihre Rechte wirksam geltend machen können. Sie wird auch weiterhin dafür eintreten.

Zu Frage 5:

Das listing ist eine Frage des US-Rechts. Deshalb kann die Regierung auch nicht beurteilen, ob ein listing berechtigt oder unberechtigt war oder weiterhin ist. Es besteht die Möglichkeit, bei den zuständigen Behörden einen Antrag auf de-listing zu stellen. Auf diese Verfahren hat die Regierung keinerlei Einflussmöglichkeit.